

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23. April 2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönbrunn hat am 23. April 2010 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- 2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 15,00 EUR
 - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 30,00 EUR
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 45,00 EUR

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- 1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- 2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- 3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- 4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- 1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
 - a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,00 EUR
 - b) als Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung in Höhe von 30,00 EUR
 - c) als Sitzungsgeld je Ausschußsitzung in Höhe von 20,00 EUR

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Bei unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gemeinderats und eines seiner Ausschüsse wird das Sitzungsgeld nach Abs. 1 c) um 50 % reduziert.

2) Der ehrenamtliche erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Abs. 1 genannten Grundbetrags als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 30,00 EUR.

3) Der ehrenamtliche zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Abs. 1 genannten Grundbetrags als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 15,00 EUR.

4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1, jedoch nur für die erforderliche tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme.

5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 und 3 und die Sitzungsgelder für die im jeweiligen Kalenderjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen nach Abs. 1 werden am Jahresende gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.07.2010** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.04.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönbrunn, den 23. April 2010

DER BÜRGERMEISTER:

gez.

F r e y